Kulturförderungsgesetz (KFG)⁶

(vom 1. Februar 1970)1

- § 1. ¹ Der Kanton6 fördert das geistige und kulturelle Leben zu Stadt und Land durch Beiträge an Institutionen, Veranstaltungen und Werke.
- ² Er kann öffentliche Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens schaffen.
- § 2.7 Der Kanton kann an öffentliche und private Institutionen des kulturellen Lebens Subventionen bis zur Hälfte der anrechenbaren Defizite gewähren.
- § 3. ¹ Der Kanton kann an kulturelle Veranstaltungen von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vereinigungen gemäss § 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz² aus dem bewilligten Budgetkredit Subventionen gewähren, wenn⁷
- a. die Veranstaltungen nicht nach § 2 subventioniert werden,
- b. nicht nur ein lokales öffentliches Interesse vorliegt und
- c. sich die Gemeinde angemessen beteiligt.
- ² Sind Bund oder Gemeinden zur Erfüllung einer kulturellen Aufgabe verpflichtet, werden in der Regel keine kantonalen⁶ Subventionen ausgerichtet.
- § 4.6 Der Kanton kann kulturelle Werke und künstlerisch Begabte im Rahmen des Budgets unterstützen und hervorragende kulturelle Leistungen auszeichnen.
- § 4 a.⁵ Werden Anordnungen kantonaler oder kommunaler Organe im Bereich der Kulturförderung mit Rekurs angefochten, ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.
- § 5. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen³. Er setzt zu seiner Beratung fachkundige Kommissionen ein.

1. 1. 12 - 75

§ 6. Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwahrung in Kraft.

¹ OS 43, 462 und GS III, 545.

² LS 132.2.

³ LS 440.11.

⁴ Fassung gemäss Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (OS 51, 77). In Kraft seit 1. Januar 1991 (OS 51, 350).

⁵ Eingefügt durch G über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 (OS 65, 390; ABI 2009, 801). In Kraft seit 1. Juli 2010.

⁶ Fassung gemäss G über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 (<u>OS 65, 390</u>; <u>ABI 2009, 801</u>). In Kraft seit 1. Juli 2010.

⁷ Fassung gemäss Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010 (<u>OS 66, 747</u>; <u>ABI 2009, 172</u>). In Kraft seit 1. Januar 2012.